

1495 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 03 22

Regierungsvorlage

Zweite Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden Vertragsparteien genannt —, sind

- im Sinne der Fortführung der am 19. September 1979 mit dem Abschluß der Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, eingeleiteten Kooperation,
- im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung des Landes Kärnten,
- sowie zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Land Kärnten übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG nachfolgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Berücksichtigung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei allen raumrelevanten Maßnahmen und Förderungen die im Österreichischen Raumordnungskonzept enthaltenen Zielsetzungen und Abgrenzungen von Gebieten mit gravierenden Problemen besonders zu berücksichtigen. Im Sinne des Österreichischen Raumordnungskonzeptes ausgewählte Gebiete können sein:

- entwicklungsschwache Problemgebiete
- strukturschwache, industrielle Problemgebiete
- erneuerungsbedürftige städtische Gebiete sowie
- Entwicklungszentren mit ihren Standorträumen.

(2) Es entspricht diesen Zielsetzungen, ausgewählte Gebiete mit kurzfristig auftretenden gravierenden Problemen gleichermaßen zu berücksichtigen,

auch wenn sie im Österreichischen Raumordnungskonzept nicht namentlich angeführt sind.

(3) Im Sinne der Zielsetzungen des Österreichischen Raumordnungskonzeptes soll die Neuansiedlung von Betrieben zur Schaffung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze schwerpunktmäßig in den Entwicklungszentren einschließlich deren Standorträumen, in den entwicklungsschwachen ländlichen und in strukturschwachen industriellen Gebieten sowie in solchen Gebieten erfolgen, in denen gravierende Arbeitsmarktprobleme auftreten. Die Stabilisierung des Arbeitsmarktes in den zentralen Regionen soll vorrangig durch Maßnahmen der Strukturverbesserung erreicht werden.

Artikel II

Industrie und Gewerbe

§ 2. Projektbezogene Arbeitsplatzförderung des Bundes und des Landes Kärnten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftskraft entwicklungsschwacher und industrieller Problemgebiete des Landes Kärnten im Wege der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (BABEG) Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze zu setzen.

(2) Die Vertragsparteien als Gesellschafter der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H. kommen überein, die zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, insbesondere den Gegenstand der Gesellschaft im Sinne des Abs. 1 zu erweitern und die Genehmigung der Mittelvergabe sowie die Kontrolle über die Verwendung der Mittel durch die Förderungsnehmer dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzubehalten.

(3) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 gemeinsam Förderungsrichtlinien festzulegen.

(4) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach Abs. 1 verpflichtet sich jede der Vertragsparteien, ab 1983 für drei Jahre mit einem Betrag von bis zu 15 Millionen Schilling jährlich beizutragen, vorausgesetzt, daß die in Abs. 2 vorgesehenen Änderungen durchgeführt sind und die Gesellschaft sich gegenüber den Vertragsparteien vertraglich verpflichtet hat, diese Mittel nur nach Bedarf anzusprechen und nach den von den Vertragsparteien festgelegten Förderungsrichtlinien zu vergeben.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich darüber hinaus vor, diese Förderungsaktion im Falle der Nichtbeachtung der Förderungsrichtlinien durch die Gesellschaft jederzeit einzustellen.

§ 3. Braunkohlenerschließung im Lavanttal

(1) Eine Wiederaufnahme des Braunkohlebergbaues im Lavanttal stellt in Anbetracht der internationalen Energiesituation für Kärnten und Österreich sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein wichtiges Anliegen dar.

(2) Der Bund wird die Prospektions- und Explorationsarbeiten auf Braunkohle im mittleren Lavanttal sowie eine allfällige Erschließung dieser Kohle im Falle der Wirtschaftlichkeit entsprechend unterstützen.

§ 4. Fremdenverkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, alle Fremdenverkehrsmaßnahmen des Bundes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogrammes 1980 bis 1989) ebenso wie jene des Landes Kärnten fortzusetzen.

(2) In der Fremdenverkehrs-Zuschußaktion, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit dem Land Kärnten durchführt, besteht die Möglichkeit, zur Strukturverbesserung vorwiegend einsaisonal ausgerichteter Gebiete für strukturpolitisch bedeutende Fremdenverkehrsvorhaben im Rahmen der Richtlinien den Höchstförderungssatz und eine Zuschußlaufzeit von zehn Jahren anzuwenden. Das Land Kärnten wird für diese Vorhaben seinen Zinsenzuschuß von 1 auf 2 Prozent erhöhen.

(3) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Kooperationsförderung verstärken.

(4) Soweit spezielle Bedürfnisse der Fremdenverkehrswirtschaft vorliegen, kommen der Bund und das Land Kärnten überein, punktuelle Vorhaben im Rahmen der bestehenden Fremdenverkehrsförderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen.

Artikel III

Land- und Forstwirtschaft

§ 5. Koordinierung der Förderungsmaßnahmen

(1) Zur Verbesserung der gegenseitigen Abstimmung der regionalen Förderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Kärnten auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft verpflichten sich die Vertragsparteien, folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Förderungsmaßnahmen sollen der Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft dienen, wobei auch den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist;
 - b) die Förderungsmaßnahmen der Vertragsparteien sollen einander sinnvoll ergänzen und weitestmöglich akkordiert werden;
 - c) durch die Bildung von regionalen und sachlichen Schwerpunkten soll die Effizienz der eingesetzten Mittel gesteigert und bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand der größtmögliche Nutzen für die Förderungsnehmer angestrebt werden.
- (2) a) Die Vertragsparteien informieren einander zum ehestmöglichen Zeitpunkt über die für die einzelnen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Mittel sowie über die tatsächlich im jeweiligen abgelaufenen Jahr aufgewendeten Mittel.
- b) Es erfolgt jährlich zu Jahresbeginn eine Abstimmung der Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Kärnten und eine gemeinsame Überprüfung der Vereinbarkeit mit den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen.

§ 6. Sonderprogramm für landwirtschaftliche Problemgebiete

(1) Ziel des gemeinsamen Sonderprogrammes ist es, durch einen konzentrierten Einsatz von Fördermitteln in den landwirtschaftlichen Problemgebieten Kärntens leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu schaffen und zu erhalten und so zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Sicherung der Siedlungsdichte in diesen Gebieten beizutragen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Schaffung eines gemeinsamen Sonderprogrammes für die landwirtschaftlichen Problemgebiete Kärntens für die Dauer von fünf Jahren, das von Bund und Land Kärnten jährlich zu verhandeln und zu gleichen Teilen zu finanzieren ist.

Artikel IV

Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

§ 7. Autobahnbau

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, der Herstellung einer durchgehenden autobahnmäßi-

gen Verbindung zwischen der Bundeshauptstadt Wien und Kärnten bis zur Staatsgrenze bei Thörl-Maglern sowie dem Zusammenschluß der Tauern Autobahn mit der Süd Autobahn für das Land Kärnten besondere Dringlichkeit zuzuerkennen.

(2) Der Bund verpflichtet sich, zu den derzeit langjährig für den Autobahnbau in Kärnten jährlich bereitgestellten Mitteln von rund 600 Millionen Schilling in den Jahren 1984 bis 1987 zusätzliche Beträge in der Höhe von 500 Millionen Schilling jährlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Eisenbahnbau

(1) Angesichts seiner geographisch ungünstigen Lage sind für das Land Kärnten schnelle alpenüberschreitende Eisenbahnverbindungen von besonderer Bedeutung. Die Vertragsparteien kommen daher überein, daß der zweigleisige Ausbau der Tauernbahnsüdrampe fortzusetzen und in einem diesem Zielvorhaben entsprechenden Ausmaß zügig zum Abschluß zu bringen ist.

(2) Die Belastung Österreichs durch den Straßengüterverkehr erfordert aus Gründen des Umweltschutzes und der Energieökonomie die weitestmögliche Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene. Die Vertragsparteien stimmen überein, daß dabei den großen Verschiebebahnhöfen und Güterumschlagseinrichtungen besondere Bedeutung zukommt. Die Österreichischen Bundesbahnen werden daher ihre Bemühungen zur raschen Fertigstellung des Großverschiebebahnhofes Villach-Süd intensivieren.

Das im Bereich dieses Bahnhofes entstehende Güterumschlagszentrum soll so ausgebaut werden, daß der Güterumschlag in das In- und Ausland unter möglichster Konzentrierung der Abfertigungsvorgänge rasch und wirtschaftlich erfolgen kann. Auf die zunehmende Bedeutung des kombinierten Verkehrs wird dabei Bedacht zu nehmen sein. Bereits im Jahre 1983 soll daher eine Teilbetriebnahme erfolgen. Das Land Kärnten wird dieses Vorhaben weiterhin tatkräftig unterstützen, indem es insbesondere die Infrastruktur für diese Anlagen und die Ansiedlung von Firmen fördert. Im Zusammenwirken mit den Gemeinden wird sich das Land Kärnten um eine reibungslose und finanziell maßvolle Durchführung des Projektes bemühen.

(3) Angesichts der regionalen und überregionalen Bedeutung der Eisenbahnstrecke von Villach über Tarvis in den oberitalienischen Raum werden die Österreichischen Bundesbahnen ihre Ausbaupläne für den zweigleisigen Ausbau auch des Streckenteiles Arnoldstein — Staatsgrenze nach Thörl-Maglern mit den vorgesehenen italienischen Ausbaumaßnahmen so koordinieren, daß die notwendigen zweigleisigen Ausbauten auf österreichischem Gebiet nicht später als jene Italiens im Kanaltal fertiggestellt werden.

§ 9. Verkehrsentflechtung im Raum Villach

Zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens im überregionalen Verkehrsknotenpunkt Villach und auch im Hinblick auf die über das Land Kärnten hinausgehende Interessenslage ist die Errichtung einer weiteren Draubrücke in Villach erforderlich. Die Vertragsparteien werden zur Errichtung der Draubrücke und der damit zusammenhängenden Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Villach-Lind beitragen, wobei der Bundesanteil mit 60 Millionen Schilling festgelegt wird.

Artikel V

Hochbau

§ 10. Ausbau des Sicherheitszentrums Klagenfurt

(1) Der Ausbau des Sicherheitszentrums Klagenfurt soll nach folgendem Konzept erfolgen:

- a) die Bundespolizeidirektion soll am Standort St. Ruprechter Straße/Viktringer Ring ausgebaut werden;
- b) die Stabsabteilung und der Wirtschaftsdienst des Landesgendarmeriekommandos von Kärnten sollen nach Krumpendorf verlegt werden;
- c) die Sicherheitsdirektion und die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten sollen im Amalienhof in Klagenfurt zusammengefaßt werden.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Finanzierung des Ausbaues des Sicherheitszentrums Klagenfurt sicherzustellen und den Ausbau in den nächsten Jahren in Angriff zu nehmen.

§ 11. Bundesgymnasium — Unterstufe St. Veit an der Glan

(1) Nach der Rohbaufertigstellung der Oberstufe des Bundesgymnasiums und der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe im Bereich des Bundesschulzentrums St. Veit an der Glan sollte aus bautechnischen und wirtschaftlichen, aber auch aus schulischen Gründen die Unterstufe des Bundesgymnasiums im unmittelbaren Anschluß daran errichtet werden.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Finanzierung der Errichtung des Bundesgymnasiums — Unterstufe St. Veit an der Glan im Rahmen der Verträge mit der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan sicherzustellen und den Ausbau im unmittelbaren Anschluß an den Bau der Oberstufe des Bundesgymnasiums und der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Angriff zu nehmen.

Artikel VI**Wissenschaft und Forschung****§ 12. Kooperation im Bereich von Wissenschaft und Forschung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich von Wissenschaft und Forschung einschließlich Dokumentation und Information zu kooperieren.

(2) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich Kooperationsprojekte festlegen und nach Maßgabe ihrer jährlichen Haushalte unterstützen.

(3) Im besonderen soll die Kooperation in den Bereichen Energieforschung, Rohstoffforschung und Recyclingforschung fortgesetzt und auf dem Bereich der innovationsbezogenen Forschung ausgedehnt werden.

(4) Zur Durchführung der Kooperation im Bereich von Wissenschaft und Forschung wird ein Kooperationskomitee eingesetzt, dem je die gleiche Anzahl von Vertretern des Bundes und des Landes Kärnten angehören.

Artikel VII**Nationalpark****§ 13. Förderung des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten**

(1) In der Region des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten (das Gebiet der Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim und Winklern) soll eine mit den Zielvorstellungen der Nationalparkidee in Einklang stehende Weiterentwicklung ermöglicht und gefördert werden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsziele der Nationalparkregion Maßnahmen zu deren Förderung insbesondere durch Unterstützung von nationalparkkonformen Vorhaben in der Nationalparkregion zu setzen.

Artikel VIII**Wasserwirtschaft****§ 14. Seenreinhaltung**

In Kärnten sind überdurchschnittlich hohe Aufwendungen zur Reinhaltung der Seen erforderlich.

Die Vertragsparteien anerkennen die ökologische Notwendigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung der Seenreinhaltung und werden die betroffenen Gemeinden und Verbände bei der Bewältigung dieser Maßnahmen unterstützen.

Artikel IX**Privatrechtliche Verträge**

§ 15. Soweit zur Verwirklichung der im Rahmen dieser Vereinbarung beabsichtigten Maßnahmen privatrechtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind, wird der Abschluß dieser Verträge unverzüglich vorbereitet werden.

Artikel X**Schlußbestimmungen**

§ 16. Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilung der beiden Vertragsparteien vorliegt, daß die nach der Bundesverfassung beziehungsweise nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

§ 17. Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht Verträge und Regelungen mit einer speziellen Geltungsdauer bestehen oder vorgesehen sind, ist die Gültigkeit dieser Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren befristet. Diese Befristung gilt nicht für die in den §§ 4, 8, 9, 10, 11 und 12 Abs. 3 genannten Maßnahmen.

§ 18. Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Kärntner Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien, am 14. März 1983

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung (vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates):

KREISKY e. h.

Der Bundeskanzler

Für das Land Kärnten:

WAGNER e. h.

Der Landeshauptmann

VORBLATT

Problem und Zielsetzung:

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen und ethnischen Randlage des Landes Kärnten und zur Beseitigung der dadurch geschaffenen Probleme auf den Gebieten des Arbeitsmarktes, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs, der Gewerbestruktur und der Raumordnung hat der Bund mit dem Land Kärnten am 11. September 1979 eine Vereinbarung über konzertierte wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, über gemeinsame Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur und zur verstärkten Kooperation in verschiedenen Bereichen abgeschlossen. Die damit eingeleitete Kooperation hat sich außerordentlich bewährt und soll nunmehr mit der Zielsetzung fortgesetzt werden, die Strukturverbesserung von Wirtschaft und Infrastruktur des Landes weiterzuführen sowie verstärkt zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen beizutragen.

Inhalt:

Einrichtung einer gemeinsamen projektbezogenen Arbeitsplatzförderungsaktion für die entwicklungschwachen und industriellen Problemgebiete, Fremdenverkehrsförderung, Kohleprospektion im Lavanttal, landwirtschaftliche Förderungen, Förderung des Nationalparks Hohe Tauern,

Fortführung der Autobahnvorhaben und des Eisenbahnausbaus,

Errichtung bzw. Finanzierung bestimmter Bauvorhaben (Draubücke Villach, Sicherheitszentrum Klagenfurt, Bundesgymnasium St. Veit),

Seenreinhaltung,

Verpflichtung zur verstärkten Kooperation insbesondere in den Bereichen Landwirtschaftsförderung und Wissenschaft und Forschung.

Alternative:

Zahlreiche Einzelregelungen zwischen der Bundesregierung bzw. einzelnen Bundesministerien und dem Land Kärnten.

Kosten:

Eine Abschätzung der Gesamtkosten ist insofern nicht möglich, als Zeitdauer und Kostenumfang einzelner Vorhaben wie Eisenbahnbau noch nicht feststehen. Der Bundesbeitrag für bestimmte Vorhaben (wie zB Autobahnbau, Draubücke Villach) ist vertraglich limitiert, die Ausschöpfungsquote von vereinbarten Förderungsaktionen (Projektbezogene Arbeitsplatzförderung usw.) kann von vorneherein nicht angegeben werden.

Befristung:

Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist generell mit 5 Jahren befristet.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen und ethnischen Randlage des Landes Kärnten und zur Beseitigung der dadurch geschaffenen Probleme auf den Gebieten des Arbeitsmarktes, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs, der Gewerbestruktur und der Raumordnung hat der Bund mit dem Land Kärnten am 11. September 1979 eine Vereinbarung über konzertierte wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, über gemeinsame Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur und zur verstärkten Kooperation in verschiedenen Bereichen abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1982 ersuchte der Landeshauptmann von Kärnten den Bundeskanzler, eine Verlängerung dieser Vereinbarung ins Auge zu fassen und übermittelte dazu im August 1982 eine erste Gesprächsunterlage.

Eine erste Prüfung der darin enthaltenen Vorschläge Kärntens durch die zuständigen Bundesministerien ergab, daß das Substrat für eine weitere Vereinbarung des Bundes mit dem Land Kärnten gem. Art. 15 a B-VG gegeben ist. Dies wurde dem Herrn Landeshauptmann von Kärnten mit Schreiben vom 20. September 1982 mitgeteilt.

In seiner 154. Sitzung am 23. November 1982 hat der Ministerrat dem Bericht des Bundeskanzlers, Z 461 206/25-IV/6/82 zugestimmt, mit welchem der Entwurf des Landes Kärnten vom 21. Oktober 1982 zur Kenntnis gebracht und in dem davon ausgegangen wurde, daß eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden soll, welche die bestehende Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Lande Kärnten (BGBl. Nr. 38/1980) formell unberührt läßt.

Über den auf der Grundlage von mehrmonatigen Verhandlungen der zuständigen Ressorts auf politischer und auf Beamtenebene von einem bilateralen Redaktionskomitee erarbeiteten Vereinbarungsentwurf konnte schließlich in der Aussprache von Mitgliedern der Bundesregierung mit der Kärntner Landesregierung am 24. Feber 1983 das Einvernehmen hergestellt werden.

Die Vertragsunterzeichnung durch Bundeskanzler Dr. Kreisky und Landeshauptmann Wagner erfolgte am 14. März 1983.

Die im Vertragswerk erzielten Ergebnisse führen die mit der Vereinbarung des Bundes mit dem Land Kärnten vom 19. September 1979 eingeleitete und bewährte Kooperation mit der Zielsetzung fort, eine abgestimmte Entwicklung des Landes Kärnten zu sichern, die Wirtschaftsstruktur zu verbessern und zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Lande Kärnten beizutragen.

Das Vertragswerk enthält Bestimmungen, die eine Verstärkung der künftigen Kooperation Bund — Land Kärnten vorsehen, Bestimmungen, in denen gemeinsame Förderungsaktionen, vor allem mit regionaler Zielsetzung vereinbart werden und Bestimmungen, welche die abgestimmte Durchführung einzelner Vorhaben vorsehen.

Gleichzeitig mit der Vereinbarung wurden zwischen dem Bundeskanzler und dem Kärntner Landeshauptmann Noten ausgetauscht, welche die gemeinsame Interpretation zu einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung festhalten.

Dieser Briefwechsel ist nicht integrierender Bestandteil der Vereinbarung.

Sein Inhalt ist dem folgenden, besonderen Teil der Erläuterungen zugrundegelegt.

II. Besonderer Teil

1. Zu § 1 der Vereinbarung (Berücksichtigung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes):

Die Vertragsparteien halten fest, daß es sich bei den im Österreichischen Raumordnungskonzept 1981 getroffenen Abgrenzungen von Problemgebieten in Kärnten um eine Vorauswahl auf Grund mittelfristiger Prognosen handelt.

Für die Förderung in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Fremdenverkehr wird auf die Gebietsabgrenzungen der §§ 4 bis 6 der Vereinbarung verwiesen.

2. Zu § 2 der Vereinbarung (Projektbezogene Arbeitsplatzförderung des Bundes und des Landes Kärnten):

a) Zu § 2 Abs. 1

Als Förderungsgebiet der Projektbezogenen Arbeitsplatzförderung gelten die Entwicklungszentren mit ihren Standorträumen, die entwicklungsschwachen und industriellen Problemgebiete sowie Gebiete mit gravierenden Arbeitsmarktproblemen. Die gemeindeweise Abgrenzung des Förderungsgebietes ist in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

b) Zu § 2 Abs. 2

Bund und Land Kärnten als Gesellschafter der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (BABEG) werden insbesondere folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages vorsehen:

- die Erweiterung des Gegenstandes der BABEG auf die Durchführung der Projektbezogenen Arbeitsplatzförderungsaktion des Bundes und des Landes Kärnten
- die Betrauung der Geschäftsführung der BABEG mit der Förderungsberatung und Förderungsabwicklung
- die Übertragung der Beschlußfassung über die Mittelvergabe sowie der Kontrolle über die Verwendung der Mittel auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

c) Zu § 2 Abs. 3 und 4

Bund und Land Kärnten werden unverzüglich einvernehmlich Förderungsrichtlinien für die Projektbezogene Arbeitsplatzförderung ausarbeiten, wobei deren Beachtung durch die Organe der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag festzulegen ist.

Die Richtlinien haben insbesondere zu enthalten, daß

- Förderungsanträge bei der BABEG eingebracht werden,
- seitens der Geschäftsführung der BABEG die Geschäftsstelle beim ERP-Evidenzbüro im Bundeskanzleramt sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates der BABEG über eingebrachte Förderungsansuchen ohne zeitlichen Verzug informiert werden und
- vor Beschlußfassung des Aufsichtsrates der Gesellschaft über den Förderungsantrag ein Gutachten der Geschäftsstelle beim ERP-Evidenzbüro im Bundeskanzleramt eingeholt wird.

Im übrigen kommen die Vertragsparteien überein, die Förderungsrichtlinien nach den Grundsätzen der revidierten Fassung der „Gemeinsamen Sonderförderungsaktion zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen für das Waldviertel“ (Stand 7. Dezember 1982) auszugestalten.

Hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen nach Abs. 1 kommen die Vertragsparteien überein:

Sollte am Jahresende die jährliche Förderungsquote noch nicht ausgeschöpft sein, können die verbliebenen Förderungsmittel — soferne entsprechende Förderungsansuchen vorliegen, die noch keiner Erledigung zugeführt werden konnten — zusätzlich zum Förderungsbetrag des nächsten Jahres in Anspruch genommen werden.

3. Zu § 3 der Vereinbarung (Braunkohlener-schließung im Lavanttal):

a) Durch die bisherigen Prospektionsarbeiten konnten sichere und wahrscheinliche Kohlevorräte im Lavanttal nachgewiesen werden, die, ohne Ansehung der Wirtschaftlichkeit, eine Lebensdauer des Kohlebergwerkes bei einer Jahresfördermenge von 300 000 bis 400 000 Tonnen Kohle von mindestens 20 Jahren sicherstellen würden. Damit könnte in diesem Zeitraum das kalorische Kraftwerk St. Andrä II jedenfalls versorgt werden.

Das Land Kärnten ist daher an einer möglichst raschen Klarstellung der Gegebenheiten und an einer baldigen Aufnahme einer Kohlegewinnung im Lavanttal interessiert.

b) Der Bund wird die noch erforderlichen Prospektions- und Explorationsarbeiten auf Braunkohle im Lavanttal im Rahmen der Bergbauförderung unterstützen; dies unter der Voraussetzung, daß die Arbeiten auch von anderen Seiten, wie das bisher der Fall war, mitfinanziert werden. Auf diese Weise kann möglichst bald die vorhandene Lagerstättensubstanz abgegrenzt und die Wirtschaftlichkeit ihrer Gewinnung festgestellt werden.

Für die Braunkohlener-schließungsarbeiten im Lavanttal zur Versorgung des kalorischen Kraftwerkes St. Andrä II wird der Bund, soweit nicht durch Eigenkapital und Bankkredite bedeckbar, nach Vorliegen einer positiven Wirtschaftlichkeitsrechnung ERP-Mittel zu den Konditionen des Normalverfahrens bereitstellen und für diese, sowie für sonstige auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Kredite den Zinssatz durch Beistellung von Mitteln der Bergbauförderung durch 5 Jahre auf 1 Prozent abstützen.

Das Land Kärnten wird um die Beibringung einer ausreichenden Besicherung (Bürge- und Zahlerhaftung) des ERP-Kredites besorgt sein.

c) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Braunkohlebergbaus im

Lavanttal neben betriebswirtschaftlichen auch energie-, handelsbilanz- und regionalpolitische Aspekte berücksichtigt werden sollen.

4. Zu § 6 der Vereinbarung (Sonderprogramm für landwirtschaftliche Problemgebiete):

a) Zum Grenzlandförderungsprogramm:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Land Kärnten stellen für das agrarische Grenzlandförderungsprogramm in Kärnten im Jahre 1984 je 15 Millionen Schilling zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Programmes jährlich 40 Millionen Schilling an Agrarinvestitionskrediten bereitgestellt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, dieses Programm in der Folgezeit weiterzuführen.

b) Zum Sonderprogramm für Problemgebiete:

Zur Finanzierung des zwischen dem Bund und dem Land Kärnten vereinbarten Sonderprogrammes werden aus Bundes- und Landesmitteln für das Jahr 1984 bis zum Jahre 1988 jährlich je 10 Millionen Schilling eingesetzt.

Das gegenständliche Sonderprogramm soll für die landwirtschaftlichen Problemgebiete Kärntens gemäß der Studie des Amtes der Kärntner Landesregierung vom März 1980 zum Einsatz gelangen, wobei im Grenzland einschließlich des Bezirkes Hermagor landwirtschaftliche Betriebe der Agrarzone II und

III und in den sonstigen Problemgebieten Betriebe der Agrarzone III in die Förderung einbezogen werden sollen.

5. Zu § 9 der Vereinbarung (Verkehrsentflechtung im Raum Villach):

Die für die Anbindung der Stadt Villach in das überregionale Verkehrsnetz erforderliche weitere Draubrücke und die damit zusammenhängende Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Villach-Lind werden geschätzte Kosten von insgesamt 160 Millionen Schilling verursachen. Der Bau beginnt im Jahre 1984.

6. Zu § 14 der Vereinbarung (Seenreinhaltung):

a) Als Hilfe für die Bewältigung des finanziellen Aufwandes der Gemeinden und Verbände bei der Seenreinhaltung leistet das Land bis zu 25 Prozent der Baukosten in Form eines verlorenen Zuschusses.

b) Der Bund wird auf Grund der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes den Gemeinden und Verbänden eine Zahlungserleichterung hinsichtlich jenes Teiles der anfallenden Annuitäten gewähren, welcher von den Gemeinden und Verbänden mit den Benützungsgebühren, die auf der Basis des Grenzwertes im Sinne des § 10 f Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 320/1982 erhoben werden, nicht bedeckt werden kann.